



Satzung über die Allershausener Markttage der Gemeinde Allershausen (Wochenmarkt-Satzung)

Die Gemeinde Allershausen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Allershausen betreibt die Allershausener Markttage als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktplatz

Die Markttage werden auf dem Volksfestplatz (Marktplatz) veranstaltet.

§ 3 Markttage

- (1) Die Markttage finden jeden ersten Samstag in den Monaten April bis Oktober statt. Ausgenommen ist der Monat August.
- (2) Fällt der erste Samstag im Monat auf einen Feiertag, findet der Markt eine Woche später am Samstag statt.

§ 4 Marktzeiten

- (1) Die Markttage sind von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Begleitprogramm (u.a. mit Foodtrucks) kann von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten werden. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.
- (3) In dringenden Fällen kann die Gemeinde vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit und den Marktplatz abweichend festsetzen. Dies wird ortsüblich oder in der örtlichen Tagespresse öffentlich bekanntgemacht.

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zuglassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größerer Viehs.

§ 6 **Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Das Antragsverfahren kann über das Ordnungsamt der Gemeinde und auf Verlangen auf elektronischem Weg abgewickelt werden.
- (3) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind rechtzeitig vor dem Markttag bei der Gemeinde zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragsstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen sowie die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (4) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für das jeweilige Kalenderjahr.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (6) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers sowie die Attraktivität des Angebots berücksichtigt.
- (7) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (8) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (9) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 7 **Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8 **Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 **Verkaufseinrichtungen**

Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

§ 10 **Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Ordnungsamt sowie weiteren Aufsichtspersonen der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben insbesondere
1. sich auf Verlangen der Gemeinde oder der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Gemeinde oder der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

§ 11 Verhalten auf dem Markt

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Verboten ist insbesondere
1. das Betteln,
 2. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, soweit dies nicht ausdrücklich durch eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde erlaubt wurde.

§ 12 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet,
1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle unverzüglich ordnungsgemäß zu entsorgen,
 3. die Standplätze, einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen.

Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungsflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Gemeinde sowie den Betreiber insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

(4) Die Gemeinde oder der Betreiber können die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

§ 13 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Gemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeverlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenstimmungen beigefügt werden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde und der Betreiber übernehmen keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrochenen Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde oder dem Betreiber keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde oder dem Betreiber nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde oder dem Betreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Gemeinde und der Betreiber haften für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Ware feilbietet (§ 5),
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
4. einer Anordnung der Gemeinde oder des Betreibers auf Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
6. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 9 genannten Anforderungen entsprechen,
7. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 10 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 10 Abs. 2 Nr. 1),
8. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 10 Abs. 3),
9. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
10. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 12),
11. den in § 11 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Allershausen, 23.03.2022

Martin Vaas
Erster Bürgermeister

